

Beschluss

No. 10

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 29. September 1930.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayer;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

~~Leibl~~ *miss.*

Dr. Gromer

~~Dank~~ *miss.*

Heiß

Wünsch

~~Forster~~ *miss.*

Meyr

Wink

Burghart

Prändl

Schedl

~~Hees~~ *miss.*

Hambel

Mohr

de Crignis

Hartmann

Rathgeber

Nebelmaier.

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.



Nr.	Gegenstand	Beschluss
3	Baugesuch Hoffmann & Söhne, D 288.	Das Gesuch der Firma Franz Hoffmann & Söhne, Kreidefabrik dahier über den Anbau einer Veranda an das Anwesen im Fabrikanwesen D 288 dahier wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass unter Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung die Bauausführung plangemäss erfolgt.
4	Baugesuch Riedl Juliana, C 18 1/3.	Das Gesuch der Lohnarbeitersehefrau Juliana Riedl dahier über Erbauung eines Einfamilienhauses auf ihrem Grundstück Plan-Nr. 1182 am Donaufeldweg, C 18 1/3, südlich der Bittenbrunnerstrasse wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass unter Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und Beachtung der technischen Revisionserinnerungen die Bauausführung plangemäss erfolgt.
5	Grundstückstausch in der Sommerstrasse.	<p>1. Die Stadtgemeinde Neuburg a.d. Donau vertauscht eine Strassenfläche von Pl. Nr. 639/2 - Sommerstrasse - der Steuergemeinde Neuburg a.d. Donau in der Grösse von rund 15 qm an den Landwirt Jakob Zimmermann, D 206 dahier, gegen ein Vorgärtchen von Plan-Nr. 648 der Steuergemeinde Neuburg in der Grösse von rund 16 qm um den gleichen Wertsanschlag von 25 RM.</p> <p>2. Die abzutretende städtische Fläche ist auf Kosten der Stadtgemeinde um ca. 70 cm abzugraben und die Höhe an jene des Hofraumes vom Anwesen D 206 anzugleichen.</p> <p>3. Der Schutthaufen neben dem Anwesen ist auf Kosten der Stadtgemeinde zu beseitigen.</p>

Nr.	Gegenstand	Beschluss
-----	------------	-----------

Abschrift.

I. Beschluss.-Betreff: Ausschank von geistigen Getränken.

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau beschliesst als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 15 erschienen waren, mit 9 gegen 6 Stimmen (Burghart, Prändl, Schedl, de Crignis, und Rathgeber und Hartmann) in Anwendung der §§ 1, 18, 19 des Gaststättengesetzes vom 28. IV. 30, §§ 2, 3 der Reichsausführungsverordnung zum Gaststättengesetz vom 21. IV. 30 und der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 1. VII. 30 über den Vollzug des Gaststättengesetzes in seiner heutigen Sitzung im I. Rechtszuge:

- I. Die Gesuche der Konditorei-Café-Besitzer
- a) Carl Röckelein in Neuburg a. Donau, ohne Datum eingelaufen am 30. 6. 30,
  - b) Mathias Stegmeier, " " vom 2. Juli 1930,
  - c) August Weizmann, " " vom 7. Juli 1930,
  - d) Jgnaz Gerstner, " " vom 5. August 1930
- um Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von Wein und Branntwein zum sofortigen Genusse in den Räumen ihrer Caf wirtschaft werden mangels eines Bed rfnisses abgewiesen.

II. Die Gesuchsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, wobei f r gegenw rtigen Beschluss eine Geb hr von 3 RM in Ansatz gebracht wird.

Gr nde.

Nach § 1 des Gastst ttengesetzes bedarf jeder, der geistige oder nichtgeistige Getr nke als Genussmittel zum sofortigen Genuss an der Verkaufsstelle in hief r bestimmten R umen abgeben will, der Erlaubnis der zust ndigen Verwaltungsbeh rde. - Diese Erlaubnis darf aber nur dann erteilt werden, wenn ein Bed rfnis nachgewiesen ist. - Bei der Pr fung der Bed rfnisfrage ist gem ss § 2 der Reichsverordnung zur Ausf hrung des Gastst ttengesetzes vom 21. 6. 30 nach strengsten Grunds tzen zu verfahren und es haben die pers nlichen Interessen des Antragstellers hiebei g nzlich ausser Betracht zu bleiben.

In der Stadt Neuburg a.d. Donau mit einer Bev lkerungszahl von rund 7800 Einwohnern befinden sich 55 Wirtschaften, in denen Wein und Branntwein abgegeben wird. Diese grosse Zahl der Wirtschaften erfordert an sich die tunlichste Einschr nkung und daher die Verhinderung neuer Wirtschaften. Hieran vermag auch der Fremdenverkehr nichts zu  ndern. Auch die besondere Wirtschaftsart (Caf ) sowie die  rtliche Lage des Betriebs k nnen die Anerkennung eines Bed rfnisses nicht rechtfertigen, da einem diesbez glichen Bed rfnisse durch die bereits bestehenden Caf h user, in denen Wein und

Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<p>Brantwein ausgeschänkt werden darf, Rechnung getragen wird (Café Zentral, Hertlein, Greiner, Kneippheim in der unteren Stadt, blaue Traube, Burgwehr in der oberen Stadt.)</p> <p>Auch die Gastwirtevereinigung hat sich entschieden gegen die Genehmigung des Gesuches ausgesprochen.</p> <p>Es war deshalb zu erkennen wie geschehen, ohne dass die persönliche Eignung des Gesuchstellers oder die Raumfrage näher zu prüfen war.</p> <p>In entsprechender Anwendung der §§ 91 und 97 RZPO. hat der Gesuchsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen; der Ausspruch im Gebührenpunkte stützt sich auf Art. 142 ff., 166, 175 des Kostengesetzes.</p> <p>Gegen diesen Beschluss ist gemäss § 40 Abs. II in Verbindung mit § 20 der RGO. Rekurs zur Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern in Augsburg zulässig. - Ein etwaiger Rekurs ist bei Meidung der Verlustes binnen einer Frist von 14 Tagen - beginnend mit dem auf die Zustellung gegenwärtigen Beschlusses folgenden Tage - beim Stadtrate Neuburg a.d. Donau schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu geben. - Binnen der gleichen Frist müsste der Rekurs auch begründet, d.h. sein Zweck und die Gründe hiefür angegeben werden.</p> <p><del>II. Mit 1 Beschlussabschrift ins Polizeiamt zur Geb. Bew. und Zustellung gegen Nachweis.</del></p> <p><del>III. Verständigung des Gastwirtsvereins nicht nötig (s. § 19 Abs. II.)</del></p> <p><del>IV. Zum Akte (Polizeiamt.)</del></p> <p>Neuburg a.d. Donau, den 29. September 1930.</p> <p>Stadtrat: gez. M a y e r.</p>

Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<p>4. Zur Herstellung eines neuen Zaunes durch Zimmermann liefert die Stadtgemeinde 6 Betonsäulen unentgeltlich.</p> <p>Die Kosten für Lieferung der Staketten und für Herstellung des Zaunes übernimmt Herr Zimmermann.</p> <p>5. Die Vermessungs-, Verbriefungs- und Umschreibekosten sowie etwaige Steuern übernimmt die Stadtgemeinde Neuburg.</p> <p>6. Zur notariellen Verbriefung und Stellung von Anträgen aller Art wird der Herr Stadtratsvorstand oder sein Stellvertreter bevollmächtigt.</p> <p>6 Grunderwerb zum Zwecke der Verbreiterung des Gehsteiges in der Neuhofstrasse beim Feiglischen Anwesen D 126.</p> <p>7 Gesuche der Konditorei-Café-Besitzer Carl Röckelein, Mathias Stegmeier, August Weizmann und Jagnaz Gerstner um Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von Wein und Brantwein zum sofortigen Genusse in den Räumen ihrer Cafewirtschaft.</p> <p>8 Wirtschaftskonzession.</p> <p>Dem Herrn Ludwig E b e n h ö c h, Musiker von Ingolstadt, Pächter der Gastwirtschaft „zum Gunzadam“ in Neuburg a.d. Donau, Lit. C Hs. Nr. 122, wird gemäss § 1 Abs. I des Gast-</p>

Zi. Nr.	Gegenstand	Beschluss
	<p>9 Strassenpolizei.</p>	<p>stättengesetzes vom 28. April 1930 die Erlaubnis zur Ausübung der auf diesem Anwesen ruhenden radizierten Taferngerechtsame mit der Befugnis zur Abgabe von geistigen und nichtgeistigen Getränken aller Art, kalten und warmen Speisen, sowie zur Beherbergung von Fremden erteilt, nachdem gegen ihn und seine Ehefrau Versagungsgründe nach § 2 Gaststättengesetzes nicht vorliegen und die Wirtschaftslokale im allgemeinen den polizeilichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>Die Decke und Wände der Küche und der Speisekammer und die Decke des Gastzimmers müssen neu getüncht werden, da diese rauchgeschärzt und verschmutzt sind.</p> <p>Die besondere Abgabe zur Staatskasse nach Tarif 19/V des Stempelgesetzes wird aus einem erzielbaren Jahrespachtertrage von 1200 RM auf 34 RM festgesetzt.</p> <p>Die Gebühr für gegenwärtigen Beschluss beträgt 10 RM.</p> <p>Gemäss § 1 Abs. I Ziffer 11 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 27. April 1925 (Neuburger Anzeigblatt Nr. 277) ist das Befahren des Verbindungsgässchens von der Rosenstrasse zur Schiesshausstrasse zwischen Hs. Nr. C 180 und D 152 mit Kraftfahrzeugen aller Art verboten.</p> <p>Der Stadtrat beschliesst, dieses Verbot mit sofortiger Wirksamkeit aufzuheben.</p> <p style="text-align: center;">- - - - -</p>

Zi. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<p style="text-align: center;">II. Geheime Sitzung.</p> <p style="text-align: center;">Nächste Seite.</p>

Zf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
10	Forstschule.	<p style="text-align: center;"><u>II. Geheime Sitzung.</u></p> <p>Der Vorsitzende berichtet eingehend über seine Vorstellung bei der Ministerial-Forst-Abteilung und im Finanzministerium wegen Errichtung der Forstschule.</p> <p>Darnach steht der Ministerialreferent Dr. Künkele den Wünschen der Stadt Neuburg auf Errichtung der Schule in Neuburg a. Donau freundlich gegenüber.- In forstlicher Hinsicht sei Neuburg sehr wohl geeignet. Die Schule könnte in dem ehemal. Wirtschaftsgebäude der Kaserne untergebracht werden, das zu diesem Zwecke entsprechend ausgestattet werden müsste. Nach dem Gutachten des Landbauamtes würden die baulichen Massnahmen 15 200.- RM erfordern, dazu käme noch ein Kostenaufwand von 4500.- RM für den Einbau einer Hausmeisterwohnung und etwa 6 bis 8 000 RM für die Inneneinrichtung.</p> <p>Seitens des Ministerial-Referenten wurde empfohlen, dass der Stadtrat sich zur Deckung des Bauaufwandes von 15 000.- RM verpflichten solle.- Andere Städte wie Lohr und Kelheim würden neue Gebäude auf städtische Kosten erstellen.</p> <p>Eine Unterbringung der Schüler im städt. Schülerheim käme nicht in Betracht. Die Schüler müssten in der Stadt bei Hausleuten Wohnung nehmen und würden das Mittagessen gemeinschaftlich im Schulgebäude einnehmen.</p> <p>Nach eingehender Aussprache wurde mit allen Stimmen folgender</p> <p style="text-align: center;"><u>B e s c h l u s s</u></p> <p>gefasst:</p> <p>Der Stadtratsvorsitzende wird ermächtigt mit den zuständigen Stellen im Finanz -</p>

Zf. Nr.	Gegenstand.	Beschluss
11	Anstellung des Verwaltungs-Assistenten Max M a i r.	<p>ministerium über die Errichtung der Forstschule in Neuburg a. d. Donau weiter zu verhandeln und namens der Stadtgemeinde, falls diese mit der Schule bedacht wird, einen Barzuschuss bis zur Höhe von 15 000 RM zu den Baukosten des Schulgebäudes in Aussicht zu stellen.- Ausser diesem Barzuschuß ist die Stadt auch bereit, gemeindeigene Grundstücke, soweit solche für Schulzwecke benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Anregung des Vorsitzenden, zu der Vorstellung im Ministerium und bei massgebenden Abgeordneten auch das Stadtratsmitglied L o i b l abzuordnen, wird einstimmig stattgegeben.</p> <p>Der vertragsmässige Verwaltungs-Assistent beim Stadtrat Lindau i. B., Herr Max M a i r, geboren am 14. Januar 1905 zu Lindau-Aeschach, wird vom 15. September 1930 an auf die Stelle eines Verwaltungs-Assistenten beim Stadtrate Neuburg a. d. Donau berufen.</p> <p>Die Anstellung erfolgt als vollbeschäftigter, berufsmässiger Gemeindebeamter nach Art. 87 der Gemeindeordnung.</p> <p>Das Besoldungsdienstalter wird wie folgt festgesetzt:</p> <p>Ab 15.9. 1930 Gruppe 8 a = 2000 RM Grundgehalt = Bes. D. A. v. 1.9.30,</p> <p>ab 1.9.1932 Gruppe 8 a = 2090 RM Grundgehalt = Bes. D. A. v. 1.9. 30.</p> <p>Als versorgungsfähige Dienstzeit gilt die Zeit ab 15. September 1930.- Nach Zurücklegung von 3 Dienstjahren, d. i. am 1.9. 1933 bei der Stadtgemeinde Neuburg a. Donau, wird dem Genannten ein Versorgungsanspruch nach Massgabe des § 7 Abs. V der Satzung des Versorgungsverbandes eingeräumt.</p>

G. Nr.	Gegenstand	Beschluss
12	Besoldung des Praktikanten Erich Häfele.	<p>Dem Praktikanten Erich Häfele wird vom 1. September 1930 an eine Besoldung von monatlich 60.- RM in jederzeit widerruflicher Weise bewilligt.</p> <p>Ausserdem werden für ihn die Krankenkasse- und Angestellten-Versicherungsbeiträge übernommen.</p>
13	Besoldung des Vertragsangestellten Karl Zeder.	<p>Der Vertragsangestellte Herr Karl Zeder wird vom 1. September 1930<sup>an</sup> nach Gruppe 8 a Stufe 1 der Bes.Ordg. besoldet.</p> <p>Er erhält von diesem Tage an jährlich als Grundvergütung 2 000 RM, als Wohnungsgeld 444 RM, in Summa 2 444 RM, also monatlich 203,75 RM.</p> <p>Zu den Versicherungs-Beiträgen hat Zeder den gesetzlichen Arbeitnehmeranteil zu tragen.</p>
14	Besoldung des Vertragsangestellten Wilhelm Befelein.	<p>Der Vertragsangestellte Herr Wilhelm Befelein, welcher bisher eine Vergütung von monatlich 130 RM erhielt, wird vom 1. September 1930 an nach Gruppe 8 a Stufe 1 der Bes.Ordg. besoldet.</p> <p>Er erhält von diesem Tage an jährlich als Grundvergütung 2 000 RM, als Wohnungsgeld 444 RM, in Summa: 2 444 RM, oder monatlich 203,75 RM.</p> <p>Zu den Versicherungsbeiträgen hat Befelein den gesetzlichen Arbeitnehmeranteil zu leisten.</p>

Stadtrat Neuburg a.d. Donau.



*[Signature]*

158 *[Signature]*

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 27. Oktober 1930.

## Gegenwärtig:

### I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayer:

### 2. Die bürgerlichen Stadträte:

- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| Loibl              | Burghart             |
| Dr. Gromer         | Prändl               |
| Bunk               | Schedl               |
| Heiß               | Hees                 |
| Wünsch             | <del>Hanbel</del>    |
| <del>Forster</del> | Mohr                 |
| Meyr               | de Crignis           |
| Wink               | Hartmann             |
|                    | Rathgeber            |
|                    | <del>Nobelmeir</del> |

### 3. Verwaltungsinspektor Wittmann.